

Aufgrund von §§ 31 Abs. 3 S. 5 und 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.04.2019 (GVBl. I/19, Nr. 14, S. 5) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Promotionsordnung erlassen¹:

Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 05.06.2019

Inhalt

I. Doktorgrad und Formen von Promotionsverfahren

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsverfahren
- § 3 Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotion
- § 4 Binationale Promotionsverfahren
- § 5 Ehrenpromotion

II. Prüfungsorgane

- § 6 Promotionsausschuss
- § 7 Promotionskommission

III. Zulassung und Betreuung

- § 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Betreuung und Promotionsvereinbarung

- § 10 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

IV. Dissertation

- § 11 Dissertation
- § 12 Begutachtung
- § 13 Entscheidung über die Dissertation

V. Prüfung und Abschluss

- § 14 Disputation
- § 15 Bewertung der Promotionsleistung
- § 16 Wiederholung der Disputation
- § 17 Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Abschluss der Promotion

VI. Weitere Vorschriften

- § 20 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
- § 21 Aufbewahrungsfristen
- § 22 Täuschung, Plagiat, Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Qualitätssicherung
- § 24 Einsichtsrecht
- § 25 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- § 26 Übergangsbestimmungen

VII. Internationaler Promotionsstudiengang Kulturwissenschaften

- § 27 Ziele des Promotionsstudiengangs
- § 28 Zulassung zum Promotionsstudiengang
- § 29 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 30 Betreuung
- § 31 Fortschrittskontrolle und Evaluation
- § 32 Sprache
- § 33 Studienleistungen
- § 34 Studienprogramm
- § 35 Prüfungen
- § 36 Abschluss der Promotion

Anhang 1

Promotionsvereinbarung

¹Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 05.06.2019 ihre Genehmigung erteilt.

I. Doktorgrad und Formen von Promotionsverfahren

§ 1

Doktorgrad und Zweck der Promotion

(1) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad "Doktor der Philosophie" (abgekürzt „Dr. phil.“). Frauen können wahlweise den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie“ (abgekürzt „Dr. phil.“) erhalten.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Der Doktorgrad wird erlangt durch eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) sowie eine mündliche Prüfung (Disputation) und wird nach der Publikation der Dissertation verliehen. Voraussetzung ist die Gesamtbewertung mit mindestens „rite“.

(3) Die Fakultät kann die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen gemäß § 5 verleihen.

§ 2

Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird durch den Fakultätsrat und die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Prüfungsorgane sind der Promotionsausschuss und die Promotionskommission.

(3) Die Promotion an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät erfolgt im Rahmen des Internationalen Promotionsstudiengangs Kulturwissenschaften oder als studienangangsfreie Promotion. Die besonderen Modalitäten der Promotion im Rahmen des Internationalen Promotionsstudiengangs Kulturwissenschaften sind in den § 27 bis 36 festgelegt.

(4) Die in den § 3 und § 4 beschriebenen außerordentlichen Promotionsverfahren können sowohl im Rahmen des Internationalen

Promotionsstudiengangs Kulturwissenschaften als auch studienangangsfrei absolviert werden.

§ 3

Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotion

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen oder von kooperativen Promotionsverfahren mit Fachhochschulen aus dem Inland erfolgt auf der Grundlage von bilateralen Vereinbarungen zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und den betreffenden Hochschulen oder Fachhochschulen. Die von den Betreuerinnen bzw. Betreuern unterzeichnete Promotionsvereinbarung bildet die Grundlage für das Promotionsverfahren.

(2) Vereinbarungen mit Fachhochschulen sollen vorsehen, dass die Dissertation von je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Fachhochschule betreut wird (kooperative Promotion).

§ 4

Binationale Promotionsverfahren

(1) Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der betreffenden Hochschule aus dem Ausland (Cotutelle-Verfahren).

(2) Cotutelle-Verträge können von den Promotionsordnungen der Fakultät abweichende Regelungen vorsehen, wenn eine Passung mit der Promotionsordnung der Partnerhochschule in anderer Weise nicht zu erreichen ist. Wesentliche Abweichungen müssen dem Promotionsausschuss im Zuge der Vertragsvorbereitung angezeigt und begründet werden. Der Promotionsausschuss gibt eine befürwortende oder ablehnende Stellungnahme dazu ab.

(3) Alle Cotutelle-Verträge werden vom Promotionsausschuss verhandelt und genehmigt.

§ 5 Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde (gemäß § 1 Abs. 3) setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fakultät voraus. Er ist bei der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan zu stellen. Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan leitet den Antrag allen Mitgliedern des Promotionsausschusses einzeln zur Stellungnahme zu. Wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Promotionsausschusses die vorgeschlagene Ehrenpromotion befürworten, legt die bzw. der Vorsitzende dieses Ausschusses den Antrag dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und professoraler Mehrheit über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(2) Das Recht zur Führung der Ehrendoktorwürde wird durch die Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät verliehen.

Die Urkunde enthält:

- den Namen der Universität und der Fakultät,
- den verliehenen Doktorgrad,
- die Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen der geehrten Person,
- den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der geehrten Person,
- den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans,
- den Namen und die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Universität,
- das Siegel der Universität.

II. Prüfungsorgane

§ 6 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss wird mit der Durchführung der Promotionsverfahren beauftragt. Er entscheidet insbesondere über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Zulassungsvoraussetzungen und über die Annahme der Dissertation oder Ablehnung aufgrund nicht erfüllter Anforderungen gemäß § 11 Abs. 1 bzw. aufgrund der Gutachten gemäß § 12 Abs. 7 und ggf. § 12 Abs. 8 S. 1 oder § 13 Abs. 2 und 3. Der Promotionsausschuss trifft die Entscheidungen über die Zulassung und die Fortschrittskontrolle für den Internationalen Promotionsstudiengang Kulturwissenschaften.

(2) Der Fakultätsrat setzt für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Promotionsausschuss ein. Dem Promotionsausschuss gehören drei (Junior-)Professorinnen bzw. (Junior-)Professoren und eine promovierte akademische Mitarbeiterin bzw. ein promovierter akademischer Mitarbeiter an. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu bestellen. Den Vorsitz des Promotionsausschusses führt die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan, als Vertretung ist eine (Junior-)Professorin bzw. ein (Junior-)Professor zu wählen.

(3) Der Promotionsausschuss kann einzelne Entscheidungen der bzw. dem Vorsitzenden widerruflich übertragen.

(4) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat von seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der Promotionskommissionen. Der Fakultätsrat kann beim Verdacht von Verfahrensmängeln bei der Durchführung einer Promotion oder in Streitfällen zwischen dem Promotionsausschuss oder einer Promotionskommission auf der einen und einer bzw. einem Promovierenden auf der anderen Seite eingreifen. Der Fakultätsrat muss auf Antrag der bzw. des

Promovierenden oder der Betreuerin bzw. des Betreuers die ggf. erforderlichen Entscheidungen treffen.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vorher eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) In Fällen, in denen es sich bei einem Mitglied des Promotionsausschusses zugleich um die Betreuerin bzw. den Betreuer der Dissertation handelt, ist das betreffende Mitglied von den Beratungen und Abstimmungen hinsichtlich der betreffenden Antragstellerin bzw. des betreffenden Antragstellers oder der bzw. des betreffenden Promovierenden ausgeschlossen.

§ 7 Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss beruft mit der Zulassung zur Doktorprüfung die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren. Den Vorsitz führt eine Professorin bzw. ein Professor, die bzw. der Mitglied der Hochschule nach § 60 Abs. 1 BbgHG ist. Sie bzw. er wird aus der Mitte der Kommissionsmitglieder gewählt und darf nicht zugleich Betreuerin bzw. Betreuer der Dissertation sein.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung von etwaigen Stellungnahmen gemäß § 12 Abs. 9, wobei sich die Kommission innerhalb des Bewertungsrahmens der Gutachten halten muss,

- b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) die Bewertung der Disputation als Abschluss der Doktorprüfung,
- d) die Festlegung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus:

- vier (Junior-)Professorinnen bzw. (Junior-)Professoren oder aus drei (Junior-)Professorinnen bzw. (Junior-)Professoren und einer habilitierten Wissenschaftlerin bzw. einem habilitierten Wissenschaftler,
- einer promovierten akademischen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten akademischen Mitarbeiter.
- Gutachterinnen und Gutachter, die der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) angehören, sind in jedem Fall in die Promotionskommission zu bestellen. Auswärtige Gutachterinnen und Gutachter können vom Promotionsausschuss in die Kommission bestellt werden. Im Falle einer kooperativen Promotion gemäß § 3 soll die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor der entsprechenden Fachhochschule als Gutachterin bzw. Gutachter Mitglied der Promotionskommission sein.

Dabei ist zu gewährleisten, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 60 Abs. 1 BbgHG bilden die Mehrheit in der Promotionskommission.
- Mitglieder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bilden die Mehrheit in der Promotionskommission.

(4) Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich.

(5) Bei interdisziplinären Dissertationen sind fachlich relevante weitere Fakultäten bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

III. Zulassung und Betreuung

§ 8

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

- ein mit mindestens "gut" (2,5) bestandener Hochschulabschluss.
- Der Hochschulabschluss muss in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fachgebiet erfolgt sein und schwerpunktmäßig mit dem Fachgebiet übereinstimmen, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt.
- Das Fachgebiet, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt, muss ausreichend an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vertreten sein.

Über Ausnahmen hinsichtlich der Note des Hochschulabschlusses entscheidet der Promotionsausschuss. Bei kooperativen Verfahren nach § 3 kann der Promotionsausschuss Ausnahmen bezüglich des Fachgebiets, in dem der Hochschulabschluss erlangt wurde, zulassen.

Als Hochschulabschluss im Sinne von Satz 1 gilt:

- a) ein Abschlussgrad als Master, Diplom, Magister, Erste Wissenschaftliche oder Künstlerisch-Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder ein äquivalentes Examen, das an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben worden ist,
- b) ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener gleichwertiger Hochschulabschluss. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Sinne von Abs. 1 a) entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades können nach Durchlaufen eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Der Promotionsausschuss verpflichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten im Rahmen dieses Verfahrens dazu, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Leistungsnachweise zu erbringen. Durch die Erbringung der Leistungsnachweise stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat unter Beweis, dass sie bzw. er die fachliche Eignung für eine Promotion mitbringt.

(3) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind schriftlich an die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan zu richten; diese bzw. dieser leitet den Antrag an den Promotionsausschuss weiter.

Dem Antragsschreiben sind beizufügen:

- a) der Nachweis des bestandenen Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1, Buchstaben a und b bzw. Abs. 2 in beglaubigter Kopie. Liegt dieser Nachweis nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, ist zudem eine beglaubigte Übersetzung in einer dieser beiden Sprachen beizufügen. Mit dem Nachweis über den bestandenen Hochschulabschluss ist ergänzend das Diploma Supplement in einfacher Kopie einzureichen,
- b) eine von der bzw. dem Promovierenden sowie der Betreuerin bzw. dem Betreuer unterschriebene Promotionsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 2,
- c) ein Exposé im Umfang von 3-5 Seiten, aus dem der Forschungsstand sowie das eigene Vorhaben ersichtlich werden,
- d) eine schriftliche Erklärung darüber, in welcher Sprache die Dissertation abgefasst (§ 11 Abs. 3) und die Disputation abgehalten wird (§ 14 Abs. 4 S. 3 bis 5),
- e) ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,

- f) eine schriftliche Erklärung darüber, ob bereits ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule gestellt worden ist und ggf. mit welchem Ergebnis dieses Verfahren abgeschlossen wurde,
- g) bei Frauen eine schriftliche Erklärung über den gewünschten Grad (§ 1 Abs. 1 S. 2).

(4) Von der Zulassung zur Promotion ist ausgeschlossen, wer

- die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
- die in Abs. 3 genannten Unterlagen nicht vollständig vorlegt,
- bereits im gewählten Fach promoviert worden ist und diesen Titel in Deutschland führen darf,
- oder bereits eine Doktorprüfung im gewählten Fach endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung kann gemäß § 22 Abs. 2 versagt oder widerrufen werden. Im Fall einer Einstellung des Promotionsverfahrens nach § 22 Abs. 6 oder einer Aufhebung der Promotionsvereinbarung nach § 9 Abs. 6 erlischt die Zulassung zur Promotion.

(6) Erfüllt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen, so wird sie bzw. er vom Promotionsausschuss zum Promotionsverfahren zugelassen. Die Zulassung erfolgt während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen und andere Entscheidungen zuungunsten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sind schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Personen, die sich entschließen, ihr Promotionsvorhaben an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität

Viadrina endgültig nicht mehr weiterzuverfolgen, müssen die Aufhebung der Zulassung beantragen.

§ 9

Betreuung und Promotionsvereinbarung

(1) Zur Betreuung berechtigt sind alle (Junior-)Professorinnen und (Junior-)Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät. Professorinnen und Professoren, die emeritiert sind, sich im Ruhestand befinden oder höchstens drei Jahre vor dem Eintritt ins Pensionsalter stehen, sind nur dann zur Betreuung berechtigt, wenn mindestens eine weitere Betreuerin bzw. ein weiterer Betreuer zum Zeitpunkt des Abschlusses der Promotionsvereinbarung vorhanden ist, die bzw. der die Betreuung über die Pensionierung der Kollegin bzw. des Kollegen hinaus sicherstellt. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer muss Mitglied der Hochschule im Sinne von § 60 Abs. 1 BbgHG und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach BbgHG erfüllen, können nach Einzelfallprüfung und einem entsprechenden Beschluss durch den Fakultätsrat zur Betreuung von Dissertationen an der Fakultät berechtigt werden. Außerdem zur Betreuung berechtigt sind promovierte Leiterinnen bzw. Leiter von Emmy-Noether-Nachwuchsgruppen oder äquivalent, und zwar für im Rahmen der jeweiligen Gruppe entstehende Arbeiten. Die Äquivalenz stellt der Promotionsausschuss fest.

(2) Promotionsvereinbarungen im Sinne von § 31 Abs. 8 BbgHG regeln konkret die Rechte und Pflichten der Promovierenden, der jeweiligen wissenschaftlichen Betreuerinnen bzw. Betreuer sowie der Fakultät. Sie enthalten mindestens Hinweise zum Beginn der Promotion und den regelmäßigen fachlichen Besprechungen sowie die Versicherung, dass die vorliegende Promotionsordnung sowie die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ vom 17.02.2002 zur Kenntnis genommen wurden. Die Vereinbarung ist abgeschlossen, sobald die bzw. der Promovierende, die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan sie unterschrieben haben. Das Rahmenformular einer Promotionsvereinbarung ist mit Informationen und Empfehlungen zu ihrer Erstellung Anlage dieser Promotionsordnung.

(3) Die Parteien der Promotionsvereinbarung können sich bei Konflikten an die von der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorgesehene Person zur Konfliktschlichtung wenden.

(4) In der Regel soll die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit).

(5) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach dem Ausscheiden der Betreuerin bzw. des Betreuers aus der Europa-Universität Viadrina auf deren bzw. dessen Antrag fortgesetzt werden. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten.

(6) Die Promotionsvereinbarung kann im Einvernehmen zwischen den Betreuerinnen bzw. Betreuern und der bzw. dem Promovierenden aufgehoben oder geändert werden. Eine Änderung bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Bei Verstößen gegen Vereinbarungen oder gegen die gute wissenschaftliche Praxis kann die Promotionsvereinbarung durch eine schriftliche, zu begründende Erklärung der Betreuerinnen bzw. Betreuer oder der bzw. des Promovierenden beendet werden. Der Promotionsausschuss ist über eine erfolgte Beendigung gemäß Satz 3 zu informieren.

§ 10

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Das Antragsschreiben auf Zulassung zur Doktorprüfung ist an die Vorsitzende bzw.

den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

Dem Antragsschreiben sind beizufügen:

- a) die Dissertation in drei Exemplaren (gemäß § 11 Abs. 4),
- b) die Dissertation in elektronischer Fassung in einem gängigen, maschinenlesbaren Dateiformat und ggf. erhobene Primärdaten,
- c) die ehrenwörtliche Versicherung mit Verweis auf die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens“, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner unzulässigen fremden Hilfe vor oder während der Abfassung der Dissertation bedient, keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen bzw. Autoren entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
- d) die ehrenwörtliche Erklärung darüber, dass im Promotionsfach bislang keine Doktorprüfungen endgültig nicht bestanden wurden,
- e) die ehrenwörtliche Versicherung, dass die Dissertation an keiner anderen Universität, Hochschule oder Fakultät mit dem Ziel der Promotion eingereicht wurde.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
- b) die Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion und die Doktorprüfung nicht erfüllt sind,
- c) die Dissertationsschrift nicht den Anforderungen an eine Dissertation der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina nach § 11 Abs. 1 entspricht. Antragstelle-

rin bzw. Antragsteller sowie Betreuerin bzw. Betreuer werden von dieser Entscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung informiert.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Er informiert die bzw. den Promovierenden über die getroffene Entscheidung sowie, im Falle einer Zulassung, über die Zusammensetzung der Promotionskommission. Ablehnungen und andere Entscheidungen zuungunsten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sind schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Solange beim Promotionsausschuss kein Gutachten zur eingereichten Dissertation vorliegt, hat die bzw. der Promovierende das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

IV. Dissertation

§ 11 Dissertation

(1) Die bzw. der Promovierende muss eine Dissertation vorlegen, welche die besondere Befähigung zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten nachweist und einen selbständigen Beitrag zur Forschung darstellt.

(2) Die Dissertation soll vor ihrer Einreichung im Rahmen des Promotionsverfahrens als Ganzes nicht veröffentlicht sein. Bereits veröffentlichte Teile müssen in der eingereichten Dissertation deutlich gekennzeichnet werden und bei Abgabe in Kopie mit eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen oder englischen abgefasst werden soll, muss dies beim Antrag auf Zulassung zur Promotion angezeigt werden. Andere Sprachen sind zuzulassen, wenn sie in der internationalen Literatur des

Faches üblich und die Betreuung und Begutachtung an der Fakultät gewährleistet sind.

(4) Die Dissertation ist in gebundener Form, mit Seitenzahlen versehen und in der Regel einseitig bedruckt vorzulegen.

§ 12 Begutachtung

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, die Mitglieder der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind oder die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach BbgHG erfüllen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören (Ausnahmen hiervon regeln §§ 3 und 4, § 9 Abs. 5 sowie § 12 Abs. 2). In jedem Fall muss mindestens eine bzw. einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation Mitglied der Hochschule im Sinne von § 60 Abs. 1 BbgHG sein. Der Promotionsausschuss leitet den Gutachterinnen bzw. den Gutachtern die Dissertation zu. Das Erstgutachten wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer erstellt. Die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Promovierenden unter Wahrung der gemäß Satz 2 gemachten Auflagen.

(2) Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach oder ein Fachgebiet, das nicht an der Fakultät vertreten ist, kann die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter aus diesem Fach oder Fachgebiet von einer anderen Hochschule benannt werden. Stets muss aber mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Eine auswärtige Gutachterin bzw. ein auswärtiger Gutachter muss hinsichtlich des Status den in § 9 Abs. 1 genannten Personen gleichstehen. Ausgenommen davon sind Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen, die im

Rahmen von kooperativen Promotionsverfahren nach § 3 sowie § 7 Abs. 3 als Gutachterinnen bzw. Gutachter fungieren.

(3) Jede Dissertation wird zunächst vom Promotionsausschuss einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen. Das Protokoll der Plagiatsprüfung wird an die Gutachterinnen bzw. Gutachter weitergeleitet.

(4) Beide Gutachterinnen bzw. Gutachter kontrollieren ergänzend zu Abs. 3, ob ein Plagiat oder andere Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens insbesondere im Sinne von § 2 der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorliegen.

(5) Jede Gutachterin und jeder Gutachter leitet der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung ein ausführliches, schriftliches, Gutachten zu. Aus besonderem Grund kann der Promotionsausschuss diese Frist angemessen verlängern. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Gutachten an die Promotionskommission weiter.

(6) Bei unbegründeter Fristüberschreitung einer Gutachterin bzw. eines Gutachters von mehr als einem Monat bestellt der Promotionsausschuss auf Antrag der bzw. des Promovierenden eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter, die bzw. der ggf. auswärtig sein kann. Bei Ersetzung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters kann die bzw. der Promovierende eine neue Erstgutachterin bzw. einen neuen Erstgutachter vorschlagen. Bei Ersetzung der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters erfolgt die Bestellung der weiteren Gutachterin bzw. des weiteren Gutachters im Benehmen mit der bzw. dem Promovierenden.

(7) Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen und begründen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen

werden kann oder abgelehnt werden muss. Sie beurteilen schriftlich die wissenschaftliche Leistung der Arbeit und vergeben jeweils eine Einzelnote nach § 15 Abs. 1. Die Gutachten können Auflagen für die Publikationsfassung der Dissertation enthalten. Die Auflagen dürfen keine Änderung des Themas der Dissertation zur Folge haben und es muss möglich sein, sie innerhalb eines Jahres zu bewältigen.

(8) Wenn die in den Gutachten vergebenen Noten um mehr als eine Stufe voneinander abweichen oder sich hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung unterscheiden, so bestellt der Promotionsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Gutachten ein drittes Gutachten. Dieses ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erstellen. Die Auswahl einer dritten Gutachterin bzw. eines dritten Gutachters erfolgt im Benehmen mit der Promotionskommission.

(9) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Gutachten und die Dissertation allen promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät und den Mitgliedern des Promotionsausschusses für zwei Wochen in der Vorlesungszeit zur Einsichtnahme bereit. Diese können innerhalb der Auslagefrist Einwände gegen die Dissertation oder Gutachten in Form von Stellungnahmen vorbringen, die den Promotionsunterlagen beizufügen sind.

§ 13

Entscheidung über die Dissertation

(1) Nach Ende der Auslage werden die gesamten Promotionsunterlagen einschließlich der Stellungnahmen dem Promotionsausschuss zur Entscheidung gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 zugeleitet.

(2) Wenn die Mehrheit der Gutachten eine Benotung mit „rite“ oder besser gem. § 15 festlegt und die etwaigen Stellungnahmen nach § 12 Abs. 9 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den mehrheitlich po-

Schriftlicher Bericht zum Stand der Dissertation (Ende des 4. Semesters)	Abgabe und positive Begutachtung	9	Pflicht
Abgabe der Dissertationschrift	Abgabe und Annahme der Dissertation durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter	87	Pflicht
Disputation (Vortrag und Thesendiskussion)	Bestehen der Doktorprüfung	15	Pflicht
Gesamt		120	

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Dieser exemplarische Studienverlaufsplan dient nur der Anschauung und legt keine verbindliche Reihenfolge der zu belegenden Veranstaltungen fest. Grundsätzlich ist zu empfehlen, im 1. und im 3. Semester mehr Veranstaltungen zu belegen als im 2. und im 4. Semester, da in den Letzteren ein Exposé bzw. ein Dissertationsbericht geschrieben werden muss.

1. Semester				
Modul	Veranstaltungstyp	Art der Leistung	ECTS-Credits	Verbindlichkeit
„Forschungsreflexionen“	Kultur- und sozialwissenschaftliche Forschungswerkstatt	Präsentation und Diskussion des eigenen Promotionsprojekts im Kontext aktueller kultur- und sozialwissenschaftlicher Forschungsentwicklungen (1. Semester)	6	Pflicht
„Forschungsreflexionen“	Theory and Research Lab	Präsentation und Diskussion des Promotionsprojekts mit spezifischem Fokus auf Theorie und Methode (1. Semester)	6	Pflicht
„Forschung und Vernetzung“	AG Promovierende	Aktive Teilnahme	3	Wahlpflicht
„Lehre“	Hochschuldidaktik für Lehrende	Teilnahme Workshop	3	Wahlpflicht
„Wiss. Management und Forschungsorganisation“	Schlüsselqualifikationen für Promovierende	Teilnahme Workshop	3	Pflicht
Gesamt			21	

2. Semester				
Modul	Veranstaltungstyp	Art der Leistung	ECTS-Credits	Verbindlichkeit
„Forschung und Vernetzung“	AG Promovierende	Aktive Teilnahme	3	Wahlpflicht
„Lehre“	Tutorium	Durchführung eines Tutoriums	6	Wahlpflicht
„Dissertation: Fortschritt und Abschluss“	Dissertationsexposé (Ende des 2. Semesters)	Abgabe und positive Begutachtung	9	Pflicht
Gesamt			18	

Nach dem 2. Semester müssen mindestens 30 ECTS-Credits erworben worden sein.

3. Semester				
Modul	Veranstaltungstyp	Art der Leistung	ECTS-Credits	Verbindlichkeit
„Forschung und Vernetzung“	Wissenschaftliche Tagung	Vortrag	6	Pflicht
„Lehre“	Lehrveranstaltung (Literaturwissenschaft, Linguistik, Geschichte, Sozialwissenschaften)	Konzeption und Durchführung einer Lehrveranstaltung für BA-Studierende (auf Wunsch im Team mit einer anderen lehrbefugten Person)	6	Wahlpflicht
„Wiss. Management und Forschungsorganisation“	Gastvortrag einer auswärtigen Wissenschaftlerin bzw. eines auswärtigen Wissenschaftlers	Konzeption und Koordination	3	Wahlpflicht
Gesamt			15	

4. Semester				
Modul	Veranstaltungstyp	Art der Leistung	ECTS-Credits	Verbindlichkeit
„Forschungsreflexionen“	Kultur- und sozialwissenschaftliche	Kurzpräsentation und Diskussion des eigenen Promotionsprojekts im	3	Pflicht

	Forschungswerkstatt	Kontext aktueller kultur- und sozialwissenschaftlicher Forschungsentwicklungen (Anfang 4. Semester)		
„Forschungsreflexionen“	Theory and Research Lab	Kurzpräsentation und Diskussion des Promotionsprojekts mit spezif. Fokus auf Theorie u. Methode (Anfang 4. Sem.)	3	Pflicht
„Dissertation: Fortschritt und Abschluss“	Schriftl. Bericht zum Stand der Dissertation (Ende 4. Sem.)	Abgabe und positive Begutachtung	9	Pflicht
Gesamt			15	

Nach dem 4. Semester müssen mindestens 60 ECTS-Credits erworben worden sein.

5. Semester				
Modul	Veranstaltungstyp	Art der Leistung	ECTS-Credits	Verbindlichkeit
„Forschung und Vernetzung“	Publikation	Publikation eines eigenen wissenschaftlichen Beitrags	6	Wahlpflicht
„Wiss. Management und Forschungsorganisation“	Wissenschaftliche Tagung	Organisation und Leitung (eigenständig oder in Kooperation mit anderen Wiss.)	6	Wahlpflicht
Gesamt			12	

6. Semester				
Modul	Veranstaltungstyp	Art der Leistung	ECTS-Credits	Verbindlichkeit
„Dissertation: Fortschritt und Abschluss“	Abgabe der Dissertationsschrift	Abgabe und Annahme der Dissertation durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter	87	Pflicht
„Dissertation: Fortschritt und Abschluss“	Disputation (Vortrag und Thesendiskussion)	Bestehen der Doktorprüfung	15	Pflicht
Gesamt			102	

Nach dem 6. Semester müssen mindestens 78 ECTS-Credits erworben worden sein.

§ 35 Prüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung nach § 10 ist neben den dort genannten Dokumenten der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung aller Pflichtveranstaltungen (mit Ausnahme der Veranstaltungstypen „Abgabe der Promotionsschrift“ und „Disputation (Vortrag und Thesendiskussion)“) und von mindestens 78 ECTS-Credits beizufügen.

§ 36 Abschluss der Promotion

Die Promotionsurkunde muss den expliziten Verweis enthalten, dass die Promotion im Rahmen des Internationalen Promotionsstudiengangs Kulturwissenschaften abgeschlossen wurde.



Anhang 1

Promotionsvereinbarung (Muster)

zwischen

Promovierende bzw. Promovierender:

.....

Fakultät:

und

1. Betreuerin bzw. Betreuer:

ggf. 2. Betreuerin bzw. Betreuer:

ggf. Graduiertenkolleg/-schule:

vertreten von:

und

Forschungsdekanin bzw. Forschungsdekan:

Fakultät:

1. Beginn und Thema der Dissertation bzw. nähere Bezeichnung des Vorhabens

(1) Der bzw. die Promovierende erstellt ab dem __.__.____ eine Dissertation mit dem Arbeitstitel bzw. zu dem Vorhaben:

.....
.....
.....

(2) Der Promotionsvereinbarung kann ein Zeit- und Arbeitsplan als Anlage beigelegt werden.

2. Regelmäßige fachliche Besprechungen

Es ist vorgesehen, dass zwischen dem bzw. der Promovierenden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer alle Monate eine fachliche Besprechung erfolgt.

3. Aufgaben und Pflichten der bzw. des Promovierenden

.....
.....
.....

4. Aufgaben und Pflichten der Betreuerin bzw. des Betreuers

.....
.....
.....

5. Aufgaben und Pflichten der Fakultät

Die Aufgaben und Pflichten der Fakultät werden in der Promotionsordnung geregelt.

6. Universitäre Regelungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der bzw. die Promovierende versichert, folgende Regelungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Kenntnis genommen zu haben:

- die jeweils geltende Promotionsordnung der Fakultät,
- die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 17.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der bzw. die Promovierende hat ebenfalls insbesondere die Möglichkeiten zur Schlichtung in Konfliktfällen gemäß § 24 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015, geändert am 27.01.2016 zur Kenntnis genommen.

(3) Der bzw. die Promovierende versichert, dass er bzw. sie den Betreuer bzw. die Betreuerin sowie den Promotionsausschuss unverzüglich über längerfristige Unterbrechungen (im Falle von Beurlaubungen oder Krankheit über sechs Monate hinaus) oder endgültigen Abbruch des Vorhabens unterrichten wird.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder angepasst werden. Hierfür bedarf es der Schriftform.

----- Datum	----- Datum	----- Datum
----- Promovierende bzw. Promovierender	----- 1. Betreuerin bzw. Betreuer	----- Forschungsdekanin bzw. Forschungsdekan
	----- Ggf. 2. Betreuerin bzw. Betreuer	
	----- Ggf. Sprecherin bzw. Sprecher Graduiertenkolleg /-schule	

Informationen und Empfehlungen zur Erstellung der Promotionsvereinbarung

Um an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Promotion angenommen zu werden, ist der Abschluss einer Promotionsvereinbarung verpflichtend. Diese muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Vor- und Nachname der bzw. des Promovierenden,
- Vor- und Nachname der Betreuerin oder des Betreuers,
- Fakultät, an der die Promotion erfolgen soll,
- Thema (Arbeitstitel) der Dissertation,
- Datum des Beginns der Promotion,
- Hinweise zu den regelmäßigen fachlichen Besprechungen zwischen dem bzw. der Promovierenden und dem Betreuer oder der Betreuerin,
- eine Versicherung, dass die jeweils geltende Promotionsordnung der Fakultät und insbesondere die darin geregelten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion zur Kenntnis genommen worden sind.

Die Vorlage der Promotionsvereinbarung kann [auf der Internetseite der Europa-Universität Viadrina](#) heruntergeladen werden.

Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) möchte den „Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft ([DFG-Vordruck 1.90 – 10.14](#)) folgen. Die Promotionsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer inhaltlich und zeitlich transparent gestalten.

Zusätzlich zu den verpflichtenden Informationen und den durch die Promotionsordnung vorgegebenen Bestimmungen empfiehlt die DFG, folgende Informationen aufzunehmen:

- alle Beteiligten (ggf. mehrere Betreuer und Betreuerinnen, Mentor und Mentorinnen und ggf. weitere Betreuer und Betreuerinnen),
- einen inhaltlich strukturierten Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
- ggf. die Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule o.ä.),
- ggf. Vereinbarungen zur Bereitstellung eines Arbeitsplatzes.

Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der bzw. des Promovierenden sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Regelmäßige Berichtspflichten (Leistungsnachweise, Teilnahme am Qualifizierungsprogramm, wissenschaftliche Weiterbildungen etc.), regelmäßige Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse.

Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten des Betreuers oder der Betreuerin sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Regelmäßige fachliche Beratung, Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit, Karriereförderung/Mentoring, Qualitätssicherung (regelmäßige Fortschrittskontrollen etc.). Hier schließt die DFG den Hinweis an, dass die Verpflichtung zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion unabhängig ist von der Dauer und Finanzierung der Promotion.

- Berücksichtigung besonderer familiärer Situation zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit durch bestimmte Maßnahmen.
- Berücksichtigung besonderer Härtefälle (z. B. längere Krankheit).
- Berücksichtigung der spezifischen Belange von Promovierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.

Des Weiteren sollte Folgendes bei der Erstellung der Promotionsvereinbarung beachtet werden: Sofern der bzw. die Promovierende in einem Beschäftigungsverhältnis steht, bleibt der Arbeitsvertrag von der Promotionsvereinbarung unberührt. Sieht das Beschäftigungsverhältnis Zeit für die eigene Qualifikation vor, ist dies bei der Erstellung der Promotionsvereinbarung zu beachten. Sofern der bzw. die Promovierende während der Promotion Lehrtätigkeiten übernimmt, die nicht unter die arbeitsvertraglich geregelte Lehrverpflichtung fallen, sollen diese i. d. R. nah am Promotionsthema sein.